

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Gemeinde Saarwellingen, aktualisiert am 16.09.19

§ 1 **Vorsitz**

a) Aufgrund des § 3 und des § 8 der Satzung für den Behindertenbeirat der Gemeinde Saarwellingen wählt der Behindertenbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren, analog zur Amtsperiode des Gemeinderates.

Die Wahl wird durch geheime Abstimmung vorgenommen. Wenn es keine Einwände von BBR-Mitgliedern gibt, kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet wiederum das Los.

b) Scheidet der BBR-Vorsitzende bzw. der stellvertretende BBR-Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der BBR aus seiner Mitte jeweils einen Nachfolger.

Die Wahlmodalitäten orientieren sich an den in § 1a) getroffenen Festlegungen.

c) Stellt ein Verband bzw. eine Organisation oder eine engagierte Einzelperson den Antrag Mitglied im Behindertenbeirat der Gemeinde zu werden, kann dies der Behindertenbeirat in einer Sitzung wie in § 1a) beschrieben entscheiden.

§ 2 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen an den Arbeiten und Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 3 **Sitzungen des Beirates**

Der Behindertenbeirat hält im Jahr in der Regel mindestens 3 Sitzungen ab. Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen einberufen werden.

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt und eine Niederschrift gefertigt.

§ 4 **Tagesordnung**

Die Mitglieder des Beirates und betroffene Personen können Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Die Vorschläge sollen schriftlich begründet sein.

Einladungen zu den Sitzungen sollen in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Organisationen entsandten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Behindertenbeirates am 16.09.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG):
Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen.

Saarwellingen, den 16.09.2019

(Peter Laux)
1. Vorsitzender BBR/BBA